

TANZSPORTCLUB

swing & dance

FELDKIRCH

Statuten

Tanzsportclub Swing & Dance Feldkirch

beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung
am 16. Oktober 2025

Verzeichnis Gesetzesabkürzungen:

BAO _____ Bundesabgabenordnung

DSGVO ____ Datenschutzgrundverordnung

DSG _____ Datenschutzgesetz

VerG _____ Vereinsgesetz 2002

ZPO _____ Zivilprozessordnung

Inhalt

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich	3
§ 2: Zweck	3
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.....	3
§ 3a Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung	4
§ 4: Arten der Mitgliedschaft	5
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7: Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 8: Rechte der Mitglieder	6
§ 9: Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 10: Vereinsorgane.....	8
§ 11: Generalversammlung	8
§ 12: Aufgaben der Generalversammlung	9
§ 13: Vorstand	10
§ 14: Aufgaben des Vorstandes.....	11
§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	12
§ 16: Rechnungsprüfende	13
§ 17: Schiedsgericht.....	13
§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereines.....	14
§ 19: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks	14

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Swing & Dance Feldkirch“.
2. Er hat den Sitz in A-6800 Feldkirch und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Vorarlberg.
3. Der Verein ist Mitglied beim Österreichischen TanzSport-Verband (ÖTSV).
4. Der Verein ist Mitglied der SPORTUNION Österreich sowie der SPORTUNION Vorarlberg.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. die Perfektionierung von erlernten Tänzen und die Förderung des Tanzsportes;
2. die Durchführung von Tanz- und Tanzsportveranstaltungen sowie die Teilnahme seiner aktiven Mitglieder an Tanzsportveranstaltungen im In- und Ausland;
3. die Förderung der Gemeinschaft durch gesellige Aktivitäten.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
2. Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a. Gesellige Zusammenkünfte und regelmäßige Tanzabende;
 - b. Trainingshilfe für Gesellschaftstänzer/innen (Hobbytänzer/innen);
 - c. fortlaufende Weiterbildung von Amateurnturniertänzer/n/innen durch Trainer/innen;
 - d. Teilnahme an sportlichen Tanzturnieren im In- und Ausland;
 - e. Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie anderer elektronischer Medien aller Art;
 - f. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die gleiche Ziele verfolgen;
 - g. Veranstaltung von Turnieren, Meisterschaften und Durchführung sonstiger geselliger Veranstaltungen und Zusammenkünfte;
 - h. die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25 % der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen;
 - i. sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind.
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b. Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen;
 - c. Erträge aus durchgeführten sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Turnieren, Meisterschaften und Veröffentlichungen;
 - d. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - e. Sponsor- und Werbeinnahmen;
 - f. Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Verwertung;

- g. Einnahmen aus der Erbringung sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten Zwecke fördert.

§ 3a Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
2. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
3. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
6. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
8. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
9. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
10. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
11. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
12. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind jene, die den vollen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
3. Passive Mitglieder zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
5. Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft und umgekehrt ist jeweils nur zu Beginn eines Vereinsjahres möglich.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied die Statuten des Vereins anerkennt.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft als aktives oder passives Mitglied ist auf schriftlichen Antrag an den Vorstand möglich.
4. Über die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
6. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist zum Ende des Vereinsjahres möglich. Er ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.
Der Vorstand kann auch mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ohne vorherige Ermahnung jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn dieses Mitglied die nach den Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.
Im Falle derartiger Ausschlüsse verliert das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seine Mitglieder mit dem Ausspruch des Ausschlusses sofort.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

6. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht (§ 17) zu, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
7. Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt und es erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren.
8. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied die allenfalls ausgestellte Mitgliedskarte dem Verein zurückzugeben.

§ 7: Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Gebühren wird von der Generalversammlung für das jeweilige Vereinsjahr festgesetzt.
Das Vereinsjahr beginnt mit dem 01. September jeden Jahres und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist nach der jährlichen Generalversammlung innerhalb eines Monats auf das Vereinskonto zu überweisen bzw. für Neumitglieder aliquot nach vollen Monaten der Mitgliedschaft innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Verein.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag und die sonstigen Gebühren – soweit sie den Verein betreffen – in begründeten Fällen herabzusetzen oder vorübergehend ganz zu erlassen.

§ 8: Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
2. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
3. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
4. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfenden einzubinden.
5. Die aktiven Mitglieder besitzen folgende Rechte:
 - a. Das Recht der Generalversammlung beizuwohnen;
 - b. Sitz und Stimme, sowie aktives und passives Wahlrecht in der Hauptversammlung;
 - c. Das Recht zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung;
 - d. Das Recht zur aktiven Teilnahme an Tanzturnieren laut Vorstandsbeschluss nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils anzuwendenden Turnierordnung;
 - e. Das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der dafür bestehenden Bestimmungen zu benützen;
 - f. Das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
6. Passive Mitglieder besitzen folgende Rechte:
 - a. Das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen;
 - b. Das Recht an den Clubabenden wie z. B. Jahresabschlussfeier, Faschingsfeier usw. des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahmemöglichkeit wird in den jeweiligen Terminausschreibungen

explizit angegeben.

Die Trainings- und Übungsabende sind den aktiven Mitgliedern vorbehalten.

7. Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten den aktiven Mitgliedern gleichgestellt.

§ 9: Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines und der übergeordneten Verbände, sowie des Tanzsportes überhaupt, Abbruch erleiden könnte;
- b. die Statuten und sonstige bindende Vereinsvorschriften sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu beachten und zu befolgen;
- c. die Anlagen, Einrichtungen und sonstige dem Verein gehörende oder ihm zur Benützung überlassene Räumlichkeiten und Gegenstände zu schonen und für allenfalls verursachte Schäden unaufgefordert Ersatz zu leisten;
- d. die vorgeschriebenen Beiträge und Gebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu begleichen;
- e. E-Mail-, Telefon-, oder Adressenänderungen sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.

2. Aktive Turniertänzer und Tänzerinnen sind überdies verpflichtet:

- a. Die Bestimmungen über den Amateurstatus strikt einzuhalten. Es ist ihnen untersagt, Tanzunterricht zu erteilen, sich durch die Ausübung ihres Sportes wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen oder auf Grund ihrer Vereinstätigkeit Entgelte, Vergütungen und dgl. anzunehmen, die über die Abgeltung tatsächlich erwachsener Spesen hinausgehen. Die Leistung von Trainingshilfe gegenüber anderen Vereinsmitgliedern fällt nicht unter den Begriff des Tanzunterrichtes;
- b. ihre sportliche Weiterbildung mit Fleiß und Ernst zu betreiben;
- c. den Anordnungen des Vorstandes, der Trainer, der Turnierleiter oder anderen im Sportbetrieb Aufsicht ausübender Personen nachzukommen.

3. Aufgrund der Mitgliedschaft zum Verein nehmen die Mitglieder zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Generalverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen und -verbänden oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Verein stimmen die Mitglieder mit Abgabe des Beitritts-/Anmeldeformulars aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfrage, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne der jeweils gültigen DSGVO bzw. DSG in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-

/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorenvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

4. Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumenten, welcher Art auch immer, durch den Verein oder den jeweiligen Fotografen/die jeweilige Fotografin zu und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-) Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. dem jeweiligen Fotografen/der jeweiligen Fotografin dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Website, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.
5. Weiters stimmen die Mitglieder unentgeltlich ihrer namentlichen Nennung als Mitglieder des Vereins auf vereinseigenen Websites sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins zu. Das Mitglied hat im Falle der Nichtzustimmung den Vorstand schriftlich zu informieren.
6. Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt. Einladungen zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind jedoch ausschließlich per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) zu übermitteln.

§ 10: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (§§ 11 und 12);
- b. der Vorstand (§§ 13 bis 15);
- c. die Rechnungsprüfenden (§ 16);
- d. das Schiedsgericht (§ 17).

§ 11: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes;

- b. auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung;
 - c. auf schriftlich begründetem Antrag von einem Zehntel der Mitglieder;
 - d. auf Verlangen der Rechnungsprüfenden (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG);
 - e. Beschluss der Rechnungsprüfenden oder eines/einer Rechnungsprüferprüfenden (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG, § 13 Abs. 3 zweiter Satz dieser Statuten);
 - f. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators/einer gerichtlich bestellten Kuratorin (§ 13 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten).
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfenden (Abs. 2 lit. d und e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator/einer gerichtlich bestellten Kuratorin (Abs. 2 lit. f).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung erfasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfenden, sowie geladene Gäste teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Es darf jedoch jedes Mitglied maximal ein weiteres Stimmrecht übertragen bekommen.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, zum Zeitpunkt der in der Einladung als Beginn angegeben wurde, beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen der Vorstand abgewählt, die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 12: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfenden;
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfenden;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfenden und Verein;
- d. Entlastung des Vorstandes;
- e. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder;
- f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

- g. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 - 12 Mitgliedern, und zwar aus
 - a. Präsident/in und Stellvertreter/in;
 - b. Schriftführer/in und Stellvertreter/in;
 - c. Kassier/in und Stellvertreter/in;
 - d. sowie optional 1 - 6 Beiräten.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl hat für jede Funktion einzeln mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine Wahl des gesamten Vorstandes oder eine geheime Wahl mit Stimmzettel beschließt.
3. Der Vorstand hat das Recht, weitere Mitglieder sowie bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied für den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfende verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfenden handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
6. Der Vorstand kann seine Sitzungen nicht nur physisch, sondern auch analog § 2 VirtGesG virtuell oder analog § 4 VirtGesG in hybrider Form abhalten. Über die Form der Abhaltung der jeweiligen Sitzung entscheidet der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung sind im Zuge der Einberufung der Vorstandssitzung durch das einberufende Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.
7. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen hinzuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
11. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt (Abs. 12) oder Enthebung (Abs.13).
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines neuen Nachfolgers wirksam.
13. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

§ 14: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 11 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Informationen der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
7. Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten befassen. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich dieser Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören. Die Ausschüsse haben dem Vorstand zu berichten.

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der/die Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in unterstützen den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied; sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, sind sie vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom Kassier/der Kassierin gemeinsam zu unterfertigen. Zur passiven Stellvertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten/von der Präsidentin bzw. im Falle ihrer/seiner Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in erteilt werden.
5. Bei Gefahr in Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
7. Dem/der Schriftführer/in obliegt vornehmlich:
 - a. die Führung aller Verhandlungsschriften, Sitzungs- und Versammlungsprotokolle.
 - b. die Führung der Anwesenheitslisten bei den Versammlungen;
8. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er/sie hat insbesondere:
 - a. für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und Gebühren Sorge zu tragen,
 - b. die Beitragskonten der Mitglieder, sowie die gesamte Kassenführung stets auf dem letzten Stand zu halten und den Rechnungsprüfenden oder dem Vorstand auf Verlangen jederzeit sofortigen Einblick in die Gebarung zu gewähren,
 - c. sich vor Aufgaben jeglicher Art zu vergewissern, dass die Notwendigkeit derselben vom Vorstand anerkannt wurde, sowie auf die Ordnungsmäßigkeit dafür erhaltener Quittungen und Belege zu achten,
 - d. für eine sichere Verwahrung der Vereinsgelder und des sonstigen Vermögens Sorge zu tragen, wobei über den Bestand an Sachwerten eine genaue Inventarliste zu führen ist,
 - e. dem Vorstand über alle wesentlichen Kassenbewegungen, sowie über allfällige Beitragsrückstände regelmäßig zu berichten,
 - f. Beantragung von Förderungen und Subventionen öffentlicher und privater Institutionen.
9. Für folgende Tätigkeiten werden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes mit Beschluss des Vorstandes beauftragt:
 - a. Administration der digitale Vereinsverwaltung;
 - b. digitale Mitgliederverwaltung;
 - c. digitale Terminverwaltung;
 - d. Wartung der Website des Vereines inkl. digitaler Medien;
 - e. Wartung der digitalen Fotodatenbank;

- f. Die digitale Finanzverwaltung ist explizit dem Kassier/der Kassierin vorbehalten.
10. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 16: Rechnungsprüfende

1. Zwei Rechnungsprüfende werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfenden dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfenden obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfenden die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfenden des Vereins sind zur Einsichtnahme in alle für die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins erforderlichen Unterlagen berechtigt und es hat der Vorstand auf Aufforderung der Rechnungsprüfenden diesen binnen vier Wochen die erforderlichen oder geforderten Unterlagen vorzulegen bzw. in Kopie zu übergeben und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters sind die Rechnungsprüfenden berechtigt, über die Ergebnisse der Gebarungsprüfung dem Vorstand und gegebenenfalls der Generalversammlung des Vereins zu berichten.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfenden und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
5. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfenden die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 und 11 - 13 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des VerG und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf aktiven, volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes aktives Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Die Abrechnung und Übergabe des Vermögens besorgt der zuletzt im Amt befindliche Vorstand.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
2. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an den in § 1 Abs. 3 genannten Verband zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllt, was er durch die Vorlage einer aktuellen Bestätigung des dafür zuständigen Finanzamtes nachzuweisen hat.
3. Das verbleibende Vereinsvermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den Zweck "Förderung des Tanzsports" zu übergeben.
4. Sollte der in § 1 Abs. 3 genannten Verband im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.